

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 15. Juni 2010

GS 37.0132

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Günstige Verhältnisse (§ 5 Abs. 2 SHG)

¹ Günstige Verhältnisse gemäss § 5 Absatz 2 SHG setzen voraus, dass

- a. die verwandte, alleinstehende Person über ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 120'000 Fr. oder über ein steuerbares Vermögen von mehr als 250'000 Fr. verfügt;
- b. die verwandte, verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person über ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 180'000 Fr. oder über ein steuerbares Vermögen von mehr als 500'000 Fr. verfügt.

² Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Einkommensuntergrenze um 20'000 Fr. und die Vermögensuntergrenze um 40'000 Fr.

§ 6

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin